

Überblick über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 18.12.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
1.	Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)	Folgeverordnungen können für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden	§ 9 Absatz 1 Nummer 1 HKP-RL	vom 30.10.2020¹ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
		Aussetzung der Begründungspflicht bei einer längerfristigen Folgeverordnung	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL		bis 31.01.2021
		Aussetzung der Frist, wonach die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL		bis 31.01.2021

¹ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
	Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 HKP-RL	vom 30.10.2020² in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
		Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese	§ 9 Absatz 1 Nummer 4 HKP-RL		bis 31.01.2021
		Videobehandlung bei psychiatrischer häuslicher Krankenpflege	§ 9 Absatz 1 Nummer 5 HKP-RL		bis 31.01.2021
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 9 Absatz 2 HKP-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021

² Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
2.	Spezialisierte Ambulante Palliativ-versorgungs-Richtlinie (SAPV-RL)	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL	vom 30.10.2020³ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 9 Absatz 2 SAPV-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021

³ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
3.	Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL)	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 10 Ansatz 1 Nr. 1 ST-RL	vom 30.10.2020 ⁴ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
Videobehandlung bei Leistungsbestandteilen von Soziotherapie		§ 10 Ansatz 1 Nr. 2 ST-RL	bis 31.01.2021		
Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage		§ 10 Absatz 2 ST-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021	

⁴ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
4.	Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL)	Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL	vom 30.10.2020⁵ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 11a Absatz 2 HilfsM-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021

⁵ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
5.	Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL)	Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese	§ 2a Absatz 1 Nummer 1 HeilM-RL	vom 30.10.2020⁶ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
		Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren	§ 2a Absatz 1 Nummer 2 HeilM-RL		bis 31.01.2021
		Stimm-, Sprech- Sprachtherapie, Ergotherapie, bestimmte Arten der Physiotherapie und Ernährungstherapie als Videobehandlung	§ 2a Absatz 1 Nummer 3 HeilM-RL		bis 31.01.2021

⁶ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
	Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL)	Geltungsdauer von Heilmittel-Verordnungen von 14 auf 28 Tage verlängert	§ 15 Absatz 1 HeilM-RL	vom 17.09.2020	bis 31.12.2020 ⁷
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 2a Absatz 2 HeilM-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021

⁷ Ab dem 01.01.2021 beträgt die Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen regulär 28 Tage, [siehe Beschluss vom 19.09.2019, geändert mit Beschluss vom 03.09.2020](#).

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
6.	Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ)	Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese	§ 2a Absatz 1 Nummer 1 HeilM-RL ZÄ	vom 30.10.2020⁸ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021
		Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren	§ 2a Absatz 1 Nummer 2 HeilM-RL ZÄ		bis 31.01.2021
		Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie als Videobehandlung	§ 2a Absatz 1 Nummer 3 HeilM-RL ZÄ		bis 31.01.2021
		Geltungsdauer von Heilmittel-Verordnungen von 14 auf 28 Tage verlängert		vom 17.09.2020	bis 31.12.2020 ⁹

⁸ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

⁹ Ab dem 01.01.2021 beträgt die Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen regulär 28 Tage, [siehe Beschluss vom 19.09.2019, geändert mit Beschluss vom 03.09.2020](#).

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
7.	Krankentransport-Richtlinie (KT-RL)	Genehmigungsverzicht für Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen	§ 11 Absatz 2 KT-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021
		Verordnung von Krankentransporten und Krankenfahrten nach telefonischer Anamnese	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL	vom 30.10.2020 ¹⁰ in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.01.2021

¹⁰ Sonderregelung tritt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 02.11.2020

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
8.	Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL)	Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage mit einer Verlängerung um weitere 7 Kalendertage	§ 8 Absatz 1a AU-RL	vom 03.12.2020	bis 31.03.2020
		Verlängerung des Zeitraums für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 8 Absatz 2 AU-RL	vom 28.05.2020	solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021